

Genehmigt

Burladingen, den 23. MRZ. 1987

Stadt Burladingen



Landratsamt

Kohler

Reg.-Amtmann

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes

"Mettwinkel II" in Burladingen-Ringingen

Der Gemeinderat hat am 18. 12. 1986 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256) und § 111 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S.352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.1975 S.1) den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan "Mettwinkel II"

einschliesslich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Massgebend ist der vom Stadtbauamt Burladingen am 22.6.1978 gefertigte und am 23.10.1986 zuletzt geänderte Plan.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.

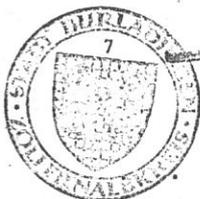
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Burladingen, den 18.12.1986



(Höhnle)
Bürgermeister

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde mit Erlass
des Landratsamtes vom 23. März 1987 genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am 02.04.1987
durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 14 öffent-
lich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 02.04.1987 rechts-
verbindlich.

Burladungen, den 10.07. 1987



(Höhnle)
Bürgermeister